



Überblick	<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
		§ 1 Name und Sitz - § 2 Körperschaftsgebiet - § 3 Mitgliedschaft - § 4 Zweck - § 5 Zielerreichung - § 6 Aufgaben und Unterstellung des Revierförsters - § 7 Finanzierung	
	<b>II</b>	<b>Organisation</b> .....	3
		§ 8 Organe	
	<b>III</b>	<b>Die Forstreviersammlung</b> .....	4
		§ 9 Einberufung - § 10 Stimmrecht - § 11 Be- schlussfassung - § 12 Traktanden - § 13 Anträge ausserhalb der Traktandenliste - § 14 Aufgaben und Befugnisse - § 15 Wahlen	
	<b>IV</b>	<b>Vorstand und Kassier</b> .....	6
		§ 16 Vorstand und Betriebsrat - § 17 Beschlussfä- higkeit - § 18 Aufgaben und Befugnisse - § 19 Prä- sident - § 20 Aktuar - § 21 Kassier und Rech- nungswesen	
	<b>V</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission</b> .....	8
		§ 22 Rechnungsprüfungskommission	
	<b>VI</b>	<b>Die Auflösung der Körperschaft</b> .....	8
		§ 23 Auflösung	
	<b>VII</b>	<b>Rechtsmittel</b> .....	9
		§ 24 Rekurs	
	<b>VIII</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b> .....	9
		§ 25 Annahme der Statuten - § 26 Genehmigung und Inkraftsetzung	

## **I Allgemeine Bestimmungen**

Name und Sitz	§ 1	Unter dem Namen „Forstrevier Märstetten“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss § 5 des thurgauischen Waldgesetzes mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
Körperschaftsgebiet	§ 2	<p><sup>1</sup> Das Forstrevier umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Amlikon-Bissegg, Märstetten und Wigoltingen.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren gehört dazu die Waldparzelle Nr. 2003 auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Weinfelden.</p>
Mitgliedschaft	§ 3	Der Körperschaft gehören von Gesetzes wegen sämtliche Eigentümer von Waldgrundstücken in diesem Gebiet an.
Zweck	§ 4	<p><sup>1</sup> Die Körperschaft bezweckt, die Beförderung in ihrem Gebiet gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie nimmt neben ihren eigenen Interessen auch jene der angeschlossenen Waldeigentümer im Allgemeinen wahr.</p>
Zielerreichung	§ 5	<p><sup>1</sup> Zur Erreichung ihrer Ziele stellt die Körperschaft den Revierförster an.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann auf ihre Rechnung einen vom Revierförster zu leitenden, forstlichen Erwerbsbetrieb führen. Dazu kann sie weiteres Personal anstellen sowie Liegenschaften, Gerätschaften, Waldpflanzen oder Holz erwerben und veräussern.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann sich an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen.</p>

Aufgaben und  
Unterstellung des  
Revierförsters

§ 6 <sup>1</sup> Der Revierförster sorgt für die Erfüllung seiner hoheitlichen Verpflichtungen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Er untersteht in fachtechnischer Hinsicht dem zuständigen Kreisforstingenieur.

<sup>3</sup> Für alle übrigen Aufgaben untersteht er dem Körperschaftsvorstand.

Finanzierung

§ 7 <sup>1</sup> Die Körperschaft finanziert ihre Aufgaben durch:  
a) gesetzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons Thurgau;  
b) statutarische Beiträge der Waldeigentümer;  
c) Verrechnung von Arbeiten des Dienstleistungsbetriebes der Körperschaft;  
d) Zinserträge des Finanzvermögens.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, die an der Forstreviersammlung festgelegten Hektarbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

<sup>3</sup> Massgebend für den Einzug der Hektarbeiträge der Waldeigentümer ist das vom Revierförster geführte Verzeichnis der Waldeigentümer; im Streitfall um die Beitragspflicht einer Parzelle erfolgt eine Waldfeststellung gemäss § 10 der kantonalen Waldverordnung.

## **II Organisation**

Organe

§ 8 Die Organe der Körperschaft sind:  
a) die Forstreviersammlung;  
b) der Vorstand;  
c) der Betriebsrat;  
d) die Rechnungsprüfungskommission.

### **III Die Forstrevierversammlung**

- Einberufung § 9 <sup>1</sup> Die ordentliche Forstrevierversammlung wird durch den Vorstand einberufen.  
<sup>2</sup> Sie findet alle zwei Jahre bis spätestens Ende März statt.  
<sup>3</sup> Die schriftliche Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern eintreffen.  
<sup>4</sup> Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss einer früheren Forstrevierversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens einen Fünftel aller Stimmrechte vertreten. Ein solches Begehren ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Stimmrecht § 10 <sup>1</sup> Die Stimmzahl bei der Forstrevierversammlung bemisst sich nach der im Waldeigentümerverzeichnis aufgeführten Grösse der Waldfläche; auf Besitz bis zu fünf Hektaren fällt eine Stimme, auf alle weiteren vollen fünf Hektaren je eine Stimme mehr.  
<sup>2</sup> Die Stellvertretung durch Familienmitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig; ein Anwesender kann zu seiner eigenen Stimmzahl nur ein einziges weiteres Mitglied vertreten.  
<sup>3</sup> Von Amtes wegen im Vorstand Einsitz nehmende Mitglieder besitzen je ein Stimmrecht, auch wenn sie keinen Waldbesitz im Revier haben.
- Beschlussfassung § 11 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher, an einer Forstrevierversammlung ausgeübter Stimmrechte (absolutes Mehr); Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmrechte geheime Stimmabgabe verlangt.

Traktanden	§ 12 An der Forstrevierversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Vorstand vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
Anträge ausserhalb der Traktandenliste	<p>§ 13 <sup>1</sup> Bis fünf Tage vor der Forstrevierversammlung können die Mitglieder schriftlich abgefasste und begründete Anträge oder Anfragen einreichen, die der Versammlung vorgelegt werden müssen.</p> <p><sup>2</sup> Anträge, die Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen und von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Tragweite sind, gehen an den Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung innert nützlicher Frist, sofern sie von der Versammlung mit einfacher Mehrheit für erheblich erklärt wurden.</p> <p><sup>3</sup> Andere Anträge ausserhalb der Traktandenliste sind sofort zu behandeln, wenn sie mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmrechte für dringlich erklärt wurden. Erreichen sie nur einfache Mehrheit, gehen auch sie zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>§ 14 Der Forstrevierversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung der Organe;</li> <li>b) Genehmigung des Budgets;</li> <li>c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;</li> <li>d) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>e) Wahl des Revierförsters;</li> <li>f) Statutenänderungen;</li> <li>g) Auflösung der Körperschaft.</li> </ul>

Wahlen

§ 15 <sup>1</sup> Der Vorstand, der Präsident, die Rechnungsprüfungskommission und der Revierförster werden auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; nach Ablauf derselben können sie sich erneut zur Wahl stellen.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

<sup>3</sup> Wählbar sind die Mitglieder der Körperschaft, deren Ehegatten, Söhne und Töchter.

<sup>4</sup> Der Revierförster sowie das Personal sind in kein Organ wählbar.

#### **IV Vorstand, Betriebsrat und Kassier**

Vorstand, Betriebsrat  
und Kassier

§ 16 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen. Auf ausgewogene Vertretung der öffentlichen und privaten Waldeigentümer ist zu achten; die Behörden der beteiligten politischen Gemeinden gemäss § 2 Abs. 1 müssen mit je einem Sitz im Vorstand vertreten sein (Einsitz im Vorstand von Amtes wegen ohne Wahl durch Forstreviersammlung nach Delegation durch Gemeinderat).

<sup>2</sup> Der Kreisforstingenieur und der Revierförster haben mit beratender Stimme Zutritt zu den Vorstandssitzungen.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst; mit der Rechnungsführung kann auch ein Kassier betraut werden, der nicht Mitglied des Vorstandes oder der Körperschaft ist.

<sup>4</sup> Aus dem Vorstand konstituiert sich der Betriebsrat. Dieser besteht aus Präsident, Kassier und 2 bis 3 Vorstandsmitgliedern. Der Betriebsrat ist Ansprechpartner des Revierförsters im Tagesgeschäft und bereitet Anträge an den Vorstand vor. Der Revierförster hat mit beratender Stimme Zutritt zu den Betriebsratsitzungen.

Beschlussfähigkeit

§ 17 <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

Aufgaben und Befugnisse

§ 18 <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung von Anträgen zuhanden der Forstrevierversammlung und Anordnung ihrer Durchführung;
- b) Abschluss der Anstellungsverträge für den Revierförster und das übrige Personal;
- c) Aufsicht über die Tätigkeit des Revierförsters im Rahmen von § 6 Absatz 3 der Statuten sowie über jene von weiterem Personal;
- d) Tätigkeit von unvorhergesehenen, einmaligen Ausgaben bis zu 20'000 Franken, von periodisch wiederkehrenden bis zu jährlich 10'000 Franken (von diesen Limiten sind jedoch Reparatur- und Instandstellungskosten ausgenommen, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Forstbetriebs nötig sind);
- e) Festsetzung der Löhne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften;
- f) Festsetzung von Verrechnungsansätzen für den Revierförster und das übrige Personal sowie von Maschinen- und Materialkosten;
- g) Abschluss der vorgeschriebenen und notwendigen Versicherungsverträge;
- h) Festsetzung der Entschädigung der gewählten Organe.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Präsident	<p>§ 19    <sup>1</sup> Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.</p> <p>          <sup>2</sup> Er lädt ein zur Forstrevierversammlung und führt den Vorsitz; ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>          <sup>3</sup> Er führt, zusammen mit dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>
Aktuar	<p>§ 20    Der Aktuar führt die Protokolle über alle Beschlüsse und Verhandlungen in der Forstrevierversammlung sowie in den Vorstandssitzungen.</p>
Kassier und Rechnungswesen	<p>§ 21    Der Kassier führt das Rechnungswesen des Forstreviers und seines Dienstleistungsbetriebs.</p>
<p><b>V    Die Rechnungsprüfungskommission</b></p>	
Rechnungsprüfungs- kommission	<p>§ 22    <sup>1</sup> In die Rechnungsprüfungskommission werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt.</p> <p>          <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung zuhanden der Forstrevierversammlung.</p> <p>          <sup>3</sup> Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.</p>

## **VI Die Auflösung der Körperschaft**

- Auflösung § 23 <sup>1</sup> Die Forstrevierversammlung kann die Auflösung der Körperschaft nur beschliessen, wenn ihre Aufgaben einer Nachfolgeorganisation übertragen sind, die den Anforderungen der kantonalen Waldgesetzgebung genügt.
- <sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit aller Stimmrechte. Kann dieses Quorum an der ersten Versammlung nicht erreicht werden, wird eine zweite Versammlung einberufen, anlässlich derer nur noch das absolute Mehr für den Auflösungsbeschluss notwendig ist.
- <sup>3</sup> Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu überlassen.
- <sup>4</sup> Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss § 40 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **VII Rechtsmittel**

- Rekurs § 24 Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Forstrevierversammlung kann innert zwanzig Tagen beim kantonalen Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben werden.

## **VIII Übergangsbestimmungen**

- Annahme der Statuten § 25 Diese Statuten sind an der Forstrevierversammlung vom 19. März 2009 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 8. November 1996 samt Änderung vom 15. März 2007.

Genehmigung und  
Inkraftsetzung

§ 26 <sup>1</sup> Diese Statuten sind gemäss § 38 Absatz 2 und § 40 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Beschluss Nr. 878 vom 10. November 2009 durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt worden.

<sup>2</sup> Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Unterschriften

Märstetten, 19. März 2009

Forstrevier Märstetten  
Der Präsident



sig. Franz Meier

Der Aktuar



sig. Adrian Heer